

Claudia Bade, Lars Skowronski, Michael Viebig (Hg.), NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension, Göttingen (V&R unipress) 2015, 288 S. (Berichte und Studien, 68), ISBN 978-3-8471-0372-1, EUR 29,99.

rezensiert von/compte rendu rédigé par
Corinna von List, Berlin

Dieses Buch ist aus einer im Oktober 2011 organisierten Tagung des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung in Dresden hervorgegangen. Die gelungene Einleitung von Claudia Bade und der prägnante Beitrag von Peter Kalmbach zur Besatzungsgerichtsbarkeit geben einen guten Überblick zum aktuellen Forschungsstand sowie zu den rechtlichen Grundlagen der deutschen Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Die einzelnen Beiträge gruppieren sich um zwei Themenstränge: zum einen die Rolle der Wehrmichtsgerichte als Unterdrückungsinstrument gegenüber der Zivilbevölkerung in den besetzten Ländern Frankreich, Belgien, Italien und Norwegen (nur Skizze eines Ausstellungsprojekts) und zum anderen deren Spruch- und Sanktionspraxis gegenüber Wehrmichtsangehörigen.

Die Situation in Frankreich analysiert Gaël Eismann anhand des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris. Mittels einer statistischen Auswertung der ergangenen Urteile kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Strafverfolgung der deutschen Kriegsgerichte gegenüber Landeseinwohnern kompromisslos mit der sich verschärfenden Repression einherging, die durch die Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers in Frankreich ausgelöst wurde. Wie die Autorin in ihrem Aufsatz mit Blick auf die Quellenlage zu Recht vermerkt, ist diese Feststellung aufgrund der lückenhaften Überlieferung nur eingeschränkt belastbar. Mit einer unzureichenden Aktenüberlieferung sieht sich auch Christoph Brüll in seinem Beitrag zu Belgien konfrontiert, weshalb er seine Untersuchung auf die Oberfeldkommandantur Lüttich beschränken muss. Er analysiert die dortige Spruchpraxis anhand der Erinnerungen zweier belgischer Rechtsanwälte und somit aus der in der Forschung bisher wenig vertretenen Perspektive der Besetzten.

In ihrem sehr fundierten Aufsatz stellt Kerstin von Lingen den deutschen Feldgerichten in Italien ein vernichtendes Zeugnis aus. Denn diese hatten als Kontrollinstanz gegenüber der eigenen Truppe zwischen 1943 und 1945 vollständig versagt, indem sie auf die radikalen Befehle zur Partisanenbekämpfung sogleich mit einem weitgehenden Verfolgungsverbot bei Verbrechen von Wehrmichtsangehörigen an italienischen Zivilisten reagierten. Ferner beschreibt sie sehr differenziert die Verzahnung zwischen den Wehrmichtsgerichten im Befehlsbereich des bevollmächtigten Generals der Wehrmacht in Italien und den zivilen deutschen Sondergerichten in den dem Reich de facto angegliederten Operationszonen in Oberitalien. Damit gehört sie zu den wenigen, die dieser

bisher kaum berücksichtigten Fragestellung nach der Zusammenarbeit zwischen der zivilen und militärischer deutschen Strafjustiz nachgehen.

Kerstin Theis untersucht anhand der 156. und 526. Infanterie-Division die Spruchpraxis der Gerichte des Ersatzheeres. Die meisten Strafsachen entfielen dabei auf Entfernungsdelikte, Eigentumsvergehen und Ungehorsam. Zersetzungsdelikte machten nur 5% der Verfahren aus und wurden nicht selten eingestellt. Der Artikel enthält ferner einen lesenswerten, soziografischen Abriss zu den bei diesen Gerichten eingesetzten Richtern. Denn wie sich zeigt, hing die Härte des Urteilsspruchs vielfach von der Sozialisation der Richter ab. Richter, die im NS-Regime sozialisiert wurden und sich als Assessoren im Ersatzheer ihre ersten beruflichen Sporen verdienen wollten, urteilten schärfer als jene, die bereits im Ersten Weltkrieg im Heeresjustizwesen tätig waren. Insgesamt kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass es eine relative Milde der Gerichte beim Ersatzheer gegenüber jenen an der Front gab, da die Mehrzahl der Richter ihre Ausbildung vor 1933 erhalten hatte.

Auf die zentrale Frage, welche Rolle dem Richter und seinem Ermessensspielraum in den einzelnen Verfahren zukam, geht auch Albrecht Kirschner anhand der Aktenüberlieferung des Feldgerichtes Marburg genauer ein. Er unterstreicht, dass die Richter sehr wohl Handlungsspielräume bei der Strafzumessung hatten, diese jedoch meist zu Ungunsten der Angeklagten nutzten, was sich in einer hohen Zahl von 100 Todesurteilen niederschlägt. Vor diesem Hintergrund kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass es sich dabei um NS-Unrechtsurteile handelt. Methodisch gewagt ist es jedoch, von der Analyse nur eines Feldgerichtes auf die Spruchpraxis aller Wehrmichtsgerichte zu schließen.

Der Frage nach den Handlungsspielräumen der Wehrmichtsrichter geht auch Claudia Bade bei ihrer Betrachtung des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris nach. Sie untersucht die Urteilspraxis dieses Gerichtes gegenüber deutschen Wehrmichtsangehörigen und deutschen Zivilisten. Auffallend ist dabei, dass die Delikte Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Raubtaten ganz überwiegend mit der Todesstrafe geahndet wurden, obwohl der Strafrahmen dies nicht zwingend vorsah. Dieses Ergebnis überrascht, weil die Richterschaft ganz überwiegend ihre Ausbildung im Kaiserreich oder der Weimarer Republik erhalten hatte und man vor diesem Hintergrund eine gewisse Distanz zum NS-Rechtssystem hätte erwarten können. Dem ist jedoch nicht so. Die Autorin führt dies auf die in Frankreich besonders häufig vorkommende Fahnenflucht zurück, in der das national-konservativ orientierte Richterkorps mit seinen vielen Weltkriegsteilnehmern nicht nur eine ernstliche Gefahr für die militärische Disziplin sah, sondern auch einen verwerflichen Treuebruch. In seiner unerbittlichen Urteilspraxis sah das Gericht den Garanten für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Moral. Inwieweit das Gericht des Kommandanten von Groß-Paris hier tatsächlich eine Sonderrolle hat, müsste durch empirische Untersuchungen zu anderen Gerichten wie Divisionsgerichten oder den Gerichten anderer Feldkommandanturen vertieft werden.

Das Vorgehen des Reichskriegsgerichtes gegenüber Kriegsdienstverweigerern aus religiösen Motiven wie den Zeugen Jehovas steht im Mittelpunkt der Untersuchung von Detlef Garbe. Mit dem Fortgang des Krieges verschärfte das Gericht seine Sanktionspraxis, versuchte aber gleichzeitig die Verweigerer zum Widerruf zu bewegen. Dabei wies der Gerichtspräsident, Admiral Bastian, ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei nicht um Sentimentalitäten handele, sondern vielmehr um eine Möglichkeit, noch in letzter Stunde der Wehrmacht brauchbare Kämpfer zuzuführen. Diese Aussage des Gerichtspräsidenten gibt einen tiefen Einblick in die von der NS-Ideologie durchdrungene Gedankenwelt des Reichskriegsgerichtes, was der Autor eindrucksvoll belegt. Es galt einmal mehr der Grundsatz: Recht ist, was dem Staat und dem Krieg nützt.

Auf eine in der Historikerzunft eher exotische Quelle greift Peter Steinkamp zurück, um die Feldstrafgefangenenabteilungen darzustellen. Es handelt sich um die Obduktionsberichte des Heerespathologen der Wehrmacht. Das Ergebnis seiner Auswertung wirft ein vernichtendes Bild auf das ärztliche Ethos innerhalb der Wehrmachtsführung, was der Autor wie folgt zusammenfasst: »Der Zusammenhang zwischen Unterernährung, psychischer Verhaltensänderungen und körperlich, nicht selten letalen Erschöpfungszuständen wurde bereits seit Herbst 1942 von zunehmend mehr Fachmedizinerinnen erkannt [...]. Die von diesen vorgeschlagenen Verbesserungen der Lebensumstände der Feldstrafgefangenen [...] blieben jedoch letztendlich nur kosmetische Maßnahmen« (S. 242).

Die Tagungsband bildet das sehr weite und vielfach noch kaum erforschte Spektrum der deutschen Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg ab. Dazu zählen die Richterschaft mit ihren Handlungsspielräumen ebenso wie die Zivilbevölkerung in den besetzten Ländern als Opfer dieses scharfen Schwertes des Repressionsapparates, das im Übrigen ebenso gegen Wehrmichtsangehörige zum Einsatz kam. Jeder Aufsatz enthält einen Abriss zur Forschungslage und eine kurze Einführung in die behandelte Thematik, sodass alle Beiträge auch unabhängig voneinander gelesen werden können. Dem Leser gibt der Band die Möglichkeit, sich zu den verschiedenen Themen einen Überblick zu verschaffen, wozu er auch auf das Literaturverzeichnis zurückgreifen kann.